

VERORDNUNG

über das

Halten von Hunden auf Gebiet der Gemeinde Filisur

Art. 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalter, welche sich dauernd oder vorübergehend innerhalb der Gemeinde Filisur aufhalten.

Art. 2 Anmeldepflicht

Jeder über 3 Monate alte Hund, welcher auf dem Gebiet der Gemeinde Filisur gehalten wird, muss bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- innert 14 Tagen nach Erhalt des Hundes, oder
- innert 14 Tagen nachdem der Hundehalter mit seinem Hund Wohnsitz in der Gemeinde Filisur genommen hat, oder
- innert 14 Tagen nachdem der Hund 3 Monate geworden ist.

Art. 3 Erneuerungen

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, alljährlich bis zum 31. Januar die Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung zu erneuern.

Art. 4 Hundemarken

Bei der Anmeldung bzw. Erneuerung wird dem Halter eine Hundemarke ausgehändigt, die der Hund am Halsband befestigt, stets zu tragen hat. Bei Halterwechsel von Hunden, für welche die Hundetaxe bezahlt wurde, ist eine Umschreibengebühr von Fr. 5.-- zu entrichten. Für den Ersatz einer gültigen Hundemarke ist eine Gebühr von Fr. 5.-- zu entrichten.

Art. 5 Steuerpflicht (gem. Art. 12-15 Steuergesetz der Gemeinde Filisur)

Für jeden Hund ist der Gemeinde jährlich wiederkehrend eine Hundesteuer zu entrichten.

Die Hundesteuer beträgt pro Jahr:	für einen Hund	Fr. 100.--
	für jeden weiteren Hund	Fr. 120.--

Art. 6 Öffentliche Lokale

¹ Es ist untersagt, Hunde in öffentliche Lokale (Schulen, Kirchen und Friedhöfe) mitzunehmen. Ausgenommen Blindenführhunde.

² Hunde sind von Kinderspiel-, Sport- und Schulhausplätzen fernzuhalten.

³ Das Mitführen von Hunden in Ladenlokale für Lebensmittel ist verboten.

⁴ In Gastwirtschaftlokalen sind Hunde stets an der Leine zu halten und nur aus den für sie bestimmten Geschirren zu füttern. Die Benützung von Sitzmöbel durch Hunde ist untersagt.

Art. 7 Freilauf

Auf Gebiet der Gemeinde Filisur dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden.

Art. 8 Hundekot

Der Hundehalter ist verpflichtet im Siedlungsgebiet den Hundekot aufzunehmen und in den Robidogbehältern zu entsorgen.

Art. 9 Unbeaufsichtigte und herrenlose Hunde

Hunde, welche unbeaufsichtigt herumstreichen, können eingefangen werden. Die der Gemeinde entstandenen Kosten sind durch den Hundehalter zu vergüten.

Art. 10 Belästigung durch Hunde

Die Halter von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese die Bevölkerung nicht belästigen.

Art. 11 Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Strafbestimmungen der kant. Gesetzgebung oder des eidg. oder kant. Jagdrechtes anzuwenden sind, vom Gemeindevorstand mit Verweis oder Busse bis Fr. 500.-- bestraft. Die Haftbarkeit für entstandene Schäden richtet sich nach dem Zivilrecht.

Art. 12 Rekurse

Gegen Verfügungen des Departementchefs kann innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand rekrutiert werden. Sämtliche Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 24. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

7477 Filisur, 27. August 2008

Gemeindevorstand Filisur

Der Präsident:

Der Aktuar:

F. Schutz

R. Cereghetti